

Allgemeine Informationspflichten gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite – Vertragsverhältnis Kreditinstitute – KfW

Grundlage: Ziffer 10 der AB-KI	unverzügliche Informationspflicht des Finanzierungspartners nach Bekanntwerden besteht z. B. bei:	Gewerbliche Produkte				Umwelt Produkte	Wohnbau Produkte	Infrastruktur Produkte
		EKN ist Unternehmen		EKN ist natürliche Person				
		mit KfW- Risiko	ohne KfW- Risiko	mit KfW- Risiko	ohne KfW- Risiko	ohne KfW-Risiko		
1 a)	allen wesentlichen Vorkommnissen, die den Förderzweck beeinflussen können							
	=> Änderung Investitionsvorhaben während der gesamten Kreditlaufzeit:							
	o Nichterfüllung bzw. Änderung technischer Anforderungen am geförderten Vorhaben oder Investitionsobjekt (z. B. Immobilie)					x ¹	x ¹	x ¹
	o Änderung der Nutzung (z. B. wohnwirtschaftlich ↔ gewerblich, privat/gewerblich ↔ landwirtschaftlich)	x	x	x	x	x	x ¹	x
	o Stilllegung oder Veräußerung der geförderten Anlage, sofern diese einer Betriebspflicht / Zweckbindung unterliegen					x		
	o Selbstnutzung in den Produkten 124/134 lag nie vor (nachträgliche Vermietung ist unschädlich)						x	
	o vorübergehende Aufgabe Haupterwerb / Aufgabe der selbständigen Tätigkeit des EKN bzw. des Mitverpflichteten	x		x	x			
	=> Änderung Investitionsvorhaben (inkl. Mittelverwendung) und / oder dessen Finanzierungs(anteile) bis zum Abschluss des Vorhabens:							
	Sofern sich für das Produkt keine Kürzung/Kündigung ergibt, reicht in Produkten mit Bestätigung nach Durchführung (BnD)- oder Verwendungsnachweis (VWN) eine entsprechende Information zum Zeitpunkt der Vorlage aus.							
	o Höhe des förderfähigen Investitionsvolumens (i. d. R. Reduzierung des Investitionsvolumens bzw. Erhöhung des Investitionsvolumens bei Produkten mit KfW-Risiko), Überfinanzierung	x	x	x	x	x	x	x
	o Verschiebungen im Investitionsplan, z.B. Anlageinvestitionen / Kaufpreis → Betriebsmittel / Warenlager	x	x	x	x	x		
	o Änderungen bei Art und / oder Höhe von öffentlichen Mitteln, sofern produktspezifisch Beihilferegelungen und/oder Kumulierungsverbote zu beachten sind.	x	x	x	x	x	x	x
	o Änderungen bei Art und / oder Höhe der Eigenmittel in den Produkten 058/067	x		x				
	o Investitionsanschrift	x	x	x	x	x	x	x
1 b)	wesentliche Vorkommnisse, die eine ordnungsgemäße Bedienung des Kapitaldienstes gefährden können							
	=> Vorliegen und Erläuterung eines Kündigungsgrundes gemäß AB-EKN Ziffer 11	x	x	x	x	x	x	x
	=> Negativinformationen gem. "Formular für Status-Meldungen / Negativinformationen" (Formular-Nr. 600 000 4384)	x		x				
1 c)	Änderungen der für das Kreditverhältnis mit der Hausbank oder das Refinanzierungskreditverhältnis relevanten Daten des Endkreditnehmers sowie des Schuldbeitretenden							
	=> Änderung / Neubewertung / Freigabe von Sicherheiten	x	x ²	x	x ²	x ²	x ³	x ²
	=> Endkreditnehmer- und/oder Mithafterwechsel oder -entlassung	x	x	x	x	x	x	x
	=> nachträgliche Aufspaltung in Besitz- oder Betrieb-/Vertriebsgesellschaft bzw. Änderungen bei der bestehenden Betriebsaufspaltung	x	x	x	x	x		
	=> Wohn- und/ oder Betriebsanschrift	x	x	x	x	x	x	x
	=> Namensänderungen Endkreditnehmer / Mithafter	x	x	x	x	x	x	x
	=> Rechtsformwechsel, Umfirmierung	x	x	x	x	x	x	x
	=> Aufgabe der Geschäftstätigkeit - auch des geförderten / begünstigten Unternehmens - oder Tod des Endkreditnehmers / Mitverpflichteten	x	x	x	x	x	x	x
	=> Indizien für eine wirtschaftliche Abhängigkeiten des EKN (Risikoeinheit)	x		x				
1 d)	Änderungen der direkten und indirekten Kapital- und Gesellschafterverhältnisse des Endkreditnehmers oder des Schuldbeitretenden	x	x ⁴	x	x ⁴	x ⁴		x
1 e)	Bankenwechsel innerhalb Finanzierungsverbund	x	x	x	x	x	x	x
1 f)	Tatsachen, die den Verdacht eines (Subventions-) Betruges begründen	x	x	x	x	x	x	x
2	Ausfall (und ggf. Gesundheit) des Endkreditnehmers gemäß Artikel 178 CRR	x	x	x	x	x	x	x
3	Informationspflicht über gerichtliche Verfahren mit besonderer Bedeutung für die KfW	x	x	x	x	x	x	x

x¹ bei nachträglichen Änderungen / Verschlechterungen relevant bis zum Ablauf der ersten Zinsbindungsfrist

x² bis zum 1. (Teil-)Abruf wegen Änderung der Besicherungsklasse/ Bonitätsklasse

x³ nur im Produkt 124, wenn grundpfandrechtliche Sicherheiten entfallen

x⁴ relevant nur bis Vorhabensabschluss, nach Vorhabensabschluss nur noch relevant bei Vorhaben / Investitionsort im Ausland wegen der besonderen Vorgaben zum EKN

Bitte beachten Sie, dass sich aus den jeweiligen Programmbestimmungen und / oder einzelvertraglichen Regelungen weitere Informationspflichten ergeben können